

(2) Dem § 6 Abs. 2 des Statuts wird angefügt: „Dabei bedürfen die Einstellung und Entlassung des Vertriebsleiters, des Kaufmännischen Leiters, des Technischen Leiters und des Kaderleiters der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur\*.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1957

**Der Minister für Kultur**  
Dr. h. c. Joh. R. Becher

**Anordnung  
über die Unterstellung und die Aufgaben der  
Bezirkshäuser für Volkskunst und der  
Kreisvolkskunstkabinette**

**Vom 18. April 1957**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Unterstellung**

Die Bezirkshäuser für Volkskunst sind nach geordnete Einrichtungen der Räte der Bezirke, die Kreisvolkskunstkabinette solche der Räte der Kreise. Sie werden in der Regel hauptamtlich geleitet.

## § 2

**Aufgaben**

(1) Die Bezirkshäuser für Volkskunst und die Kreisvolkskunstkabinette entwickeln das künstlerische Volksschaffen in seiner ganzen Mannigfaltigkeit entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Kulturpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Bereichs. Sie leiten dabei die Arbeit auf allen Gebieten des künstlerischen Volksschaffens an.

(2) Im einzelnen haben diese Einrichtungen folgende Aufgaben:

- a) Sie helfen den Volkskunstschaffenden, durch Anwendung guter Arbeitsmethoden hohe künstlerische Leistungen zu erreichen.
- b) Sie beraten die Volkskunstschaffenden bei der Auswahl und Beschaffung von Materialien, bei der Erarbeitung von Repertoire und Programm und nehmen Einfluß auf ihre gesellschaftliche, kulturpolitische und musische Erziehung.

c) Sie schaffen die Voraussetzungen für eine systematische Aus- und Weiterbildung der Volkskunstschaffenden, besonders für die Entwicklung von Arbeitern und werktätigen Bauern zu künstlerischen Gruppenleitern, führen Lehrgänge, Lektionen und Schulungen durch und bemühen sich ständig um die Auffindung und Entwicklung junger Talente und schöpferischer Begabungen.

d) Sie fördern mit der Durchführung von Konferenzen und Tagungen die schöpferische Auseinandersetzung über Fragen des künstlerischen Schaffens und arbeiten an der Verbesserung des ideologisch-künstlerischen Niveaus der Volkskunstarbeit.

e) Sie stellen enge Beziehungen zwischen Berufs- und Laienkünstlern her.

f) Sie schaffen alle Voraussetzungen, um die Initiative und Eigenverantwortlichkeit der Volkskunstschaffenden für den Aufbau der sozialistischen Kultur zu stärken und geben den Arbeitsgemeinschaften aller Fachgebiete der Volkskunst Hilfe und Unterstützung.

g) Die Bezirkshäuser für Volkskunst haben die Aufgabe, die Arbeit der Volkskunstkabinette in den Kreisen ihres Bezirkes zu unterstützen und die Aus- und Weiterbildung der Leiter der Volkskunstkabinette zu fördern.

## § 3

**Anleitung**

(1) Die Bezirkshäuser für Volkskunst unterstehen der fachlichen Anleitung des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, die Volkskunstkabinette der des Rates des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Kultur.

(2) In ihrer ideologisch-künstlerischen und fachlich-methodischen Arbeit werden die Bezirkshäuser für Volkskunst und die Kreisvolkskunstkabinette durch das Zentralhaus für Volkskunst beraten und unterstützt

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Juli 1954 über die Errichtung von Häusern der Volkskunst (ZB1. S. 401) außer Kraft

Berlin, den 18. April 1957

**Dei\* Minister für Kultur**  
Dr. h. c. Joh. R. Becher